

GZ.: Präs. 12437/2003-50

Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Graz
bei diversen Vereinen über Vorschlag der A 16,

- I) zur Vorlage an den Stadtsenat als Ferialstück;
- II) zur Vorlage an den Gemeinderat.

Graz, 26.8.2005

Mag. Blaschek

Berichterstatter/in:

.....

B e r i c h t

an den

- I) Stadtsenat
- II) Gemeinderat

Das Kulturamt teilte mit Schreiben vom 19.7. und 3.8.2005 mit, dass vom do. Amt im Zuge der Aufgabenkritik die Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Graz bei den nachgenannten Vereinen zur Entsprechung der Einsparungsvorhaben der Regierungsklausur des Vorjahres vorgeschlagen wurde.

1) Österreichische Liga für die Vereinten Nationen, Landessektion Steiermark.

Beitritt: Stadtratsbeschluss vom 11.5.1948

Mitgliedsbeitrag: jährlich € 15,00

Vereinszweck:

Der Verein ist unpolitisch, insbesondere überparteilich und stellt sich die Aufgabe, die Bevölkerung Steiermarks mit den Ideen, den Einrichtungen und der Tätigkeit der Weltorganisation der Vereinten Nationen bekannt und vertraut zu machen, das Interesse für zwischenstaatliche Beziehungen zu wecken, sowie das Verständnis für die aktuellen Vorgänge in der Außen- und Weltwirtschaftspolitik zu fördern.

Der Verein tritt für die Gleichberechtigung der Staaten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein. Er strebt die Annäherung, Versöhnung und fortschreitende Festigung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Völkern an, weil er in ihnen die Vorbedingungen für das friedliche Zusammensein und für den freien Wirtschaftsverkehr erblickt.

In diesem Sinne arbeitet der Verein mit allen gleichgesinnten Organisationen und Personen zusammen, insbesondere mit der Dachorganisation, der „Österreichischen Liga der Vereinten Nationen“ in Wien und den übrigen Landessektionen in Österreich, dem Akademischen Forum für Außenpolitik, Hochschulliga für die Vereinten Nationen, sowie der Gesellschaft für Völkerrecht an der Universität Graz.

Kündigungsmodalität:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum darauffolgenden 30.9. wirksam, wenn er dem Vorstand mindestens vier Wochen zuvor angezeigt wurde.

2) Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark

Beitritt: Stadtratsbeschluss vom 24.3.1948

Mitgliedsbeitrag: jährlich € 22,00

Vereinszweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung der naturwissenschaftlichen Kenntnis in der Steiermark.

Kündigungsmodalität:

Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätete, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3) Institut für Wissenschaft und Kunst

Beitritt: EntschlieÙung des Bürgermeisters vom 27.2.1948

Mitgliedsbeitrag: jährlich € 25,00

Vereinszweck:

Das Institut für Wissenschaft und Kunst leistet internationale Forschungs- und Bildungsarbeit im Bereich Wissenschaft und Erwachsenenbildung. Eine der Hauptaufgaben des Instituts ist es, im Rahmen seiner Veranstaltungstätigkeit (Symposien, Seminarreihen und Präsentationen) wissenschaftliche Arbeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, innovatorische und interdisziplinäre Fragestellungen zu entwickeln und sie in internationaler Besetzung zu diskutieren. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden viermal jährlich in Form von Themenheften publiziert.

Kündigungsmodalität:

Die jährliche Mitgliedschaft wird automatisch erneuert, wenn nicht bis zum 1. Dezember eines Jahres eine schriftliche Abmeldung erfolgt.

4) Historischer Verein für Steiermark

Beitritt: EntschlieÙung des Bürgermeisters vom 26.3.1948

Mitgliedsbeitrag: jährlich € 18,20

Vereinszweck:

Zweck des Vereines ist die Belebung des Sinnes für Geschichte überhaupt und die Förderung und Verbreitung der Erforschung und der Kenntnis der steiermärkischen Geschichte.

Mit der Mitgliedschaft verbunden ist ein kostenloser Bezug der Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark und die Blätter für Heimatkunde, die Blätter stellen eine wertvolle Ergänzung für das historische Archiv des Stadtarchivs dar.

Kündigungsmodalität:

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich beim Vereinsausschuss anzumelden.

Die Kündigung soll erfolgen, da das Stadtarchiv auch Mitglied des Historischen Vereines für Steiermark ist und das Kulturamt seit Eingliederung des Stadtarchivs somit Doppelmitglied ist.

5) Sonnblick-Verein

Beitritt: Stadtratsbeschluss vom 2.9.1949

Mitgliedsbeitrag: jährlich € 24,00

Vereinszweck:

Der Zweck des Sonnblick Vereines ist die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Forschung im Hochgebirge in den Fachrichtungen Meteorologie und Geophysik einschließlich aller Randgebiete wie Umweltmeteorologie, Hydrologie und Glaziologie.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes erhält und betreibt der Sonnblick Verein in Kooperation mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik das Observatorium auf dem Sonnblick in den Hohen Tauern einschließlich einer Materialseilbahn. Insbesondere dient das Observatorium dem Sonnblick Verein zur Durchführung seiner Forschungsprojekte, der Abhaltung von Seminaren und Exkursionen. Die Ergebnisse aus Forschung und Lehre werden in der vereinseigenen Zeitschrift „Jahresberichte des Sonnblick-Vereines“ publiziert. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Kündigungsmodalität:

Der Austritt aus dem Verein ist vor Jahresende dem Vereinsausschuss schriftlich anzuzeigen.

I.

Da die Mitteilung über die Kündigung der Mitgliedschaft aus den in den Punkten 1) und 2) genannten Vereinen bei diesen bis spätestens 1.9. bzw. 30.9.2005 eingelangt sein muss, ist in diesen Fällen im Interesse der Stadt eine Entscheidung gem. § 45 Abs. 2 Zif. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 91/2002, noch vor der nächsten, am 22.9.2005 stattfindenden, Sitzung des Gemeinderates erforderlich.

Es wird daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz der

A n t r a g

gestellt, der Stadtssenat wolle entsprechend der Ferialermächtigung des Gemeinderates vom 7.7.2005 gemäß § 45 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

Die Stadt Graz kündigt hiemit die Mitgliedschaft

- a) bei der Österreichische Liga für die Vereinten Nationen, Landessektion Steiermark, zum 30.9.2005; und
- b) beim Naturwissenschaftlichen Verein für Steiermark zum 31.12.2005.

Die Mitteilung der Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Graz hat an die Vereine entsprechend den im Motivenbericht genannten Kündigungsmodalitäten zu erfolgen.

II.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz stellt der Stadtssenat den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz kündigt die Mitgliedschaft bei den nachgenannten Vereinen:

- 1) Institut für Wissenschaft und Kunst;
- 2) Historischer Verein für Steiermark;
- 3) Sonnblick-Verein.

Die Mitteilung der Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Graz hat an die Vereine entsprechend den im Motivenbericht genannten Kündigungsmodalitäten zu erfolgen.

Der Bearbeiter:

Für die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

I.) Punkte 1 und 2 angenommen

II.) Punkte 3 – 5 vorberaten und angenommen

in der Sitzung des Stadtsenates
am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: